



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

Präsidium
des Handelsgerichtes Wien

eingel am 07. MAI 2007

.....fach, mit.....Zig.Akten
.....Halbschriften

Im Namen der Republik

246 41/06X
5R 227/069

112
RECHTSANWÄLTE
DR. KOSESNIK-WEHRLE
DR. LANGER
21. Mai 2007
EINGELANGT
FRIST: Val. 25.6.07
ob Revisi

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr.Reitermaier als Vorsitzenden sowie die Richter des Oberlandesgerichtes Mag.Dr.Wanke-Czerwenka und Dr.Heigl in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer, Rechtsanwälte KEG in Wien, wider die beklagte Partei **Infoscore Austria GmbH**, 1040 Wien, Weyringergasse 1/5. Stock, vertreten durch Kosch & Partner, Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung, Gesamtstreitwert € 26.000,--, über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 26.09.2006, GZ 24 Cg 41/06x-8, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, dass es insgesamt wie folgt zu lauten hat:

„1. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten

Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel:

„Der Zahlungspflichtige ist einverstanden, dass die oben angeführten Gebühren und Kosten ihm in Rechnung gestellt werden, sofern diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sind, berechnet laut Verordnung des BM f wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl Nr 141/1996 idgF und verpflichtet sich diese Inkassokosten, welche ebenfalls mit umseitigem Zinssatz zu verzinsen sind, zu bezahlen

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; Sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässiger Weise vereinbart worden sind.

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagestattgebenden Teil des Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der „Neuen Kronen-Zeitung“ auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei deren mit € 3.480,-- (darin enthalten € 487,50 USt und € 555,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei deren mit € 2.761,30 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin € 304,55 USt und € 934,-- Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt € 20.000,--

Die ordentliche Revision ist zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger begehrt wie im Spruch ersichtlich.

Im Wesentlichen brachte der Kläger dazu vor, die inkriminierte Klausel verstoße gegen § 879 Abs 3 ABGB iVm § 1333 Abs 3 ABGB. Die Klausel sehe eine Schadenersatzverpflichtung unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens voraus. Sie orientiere sich nicht am konkreten Schaden des Gläubigers, sondern an den abstrakten Sätzen der Inkassogebührenverordnung. Diese Verordnung differenziere nach Auftraggeber- und Schuldnergebühren. Letztere widersprächen einer Schadenersatzforderung nach § 1333 Abs 3 ABGB. Die Ausgleichsfunktion des Schadenersatzrechtes werde durch die Vereinbarung abstrakter, vom Gesetzgeber lange vor dem Inkrafttreten des § 1333 ABGB aufgestellter Sätze unterlaufen. Auch verstoße die Klausel gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, da dem Konsumenten verschleiert werde, nach welchen Grundsätzen und innerhalb welcher Schranken er nach dem Gesetz zum Ersatz der Betreibungskosten verpflichtet werde.

Es sei nicht auszuschließen, dass sich ein Schuldner bereits vor Fälligkeit an die Beklagte wende und um Stundung oder Raten ersuche. Selbst ein Zahlungsverzug bedeute nicht, dass der Schuldner dafür verantwortlich sei. Die Klausel könnte daher auch zur Anwendung gelangen, wenn der Zahlungsverzug vom Verbraucher - aus welchen Gründen immer - nicht zu verantworten sei. Sie verstoße somit gegen § 1333 Abs 3 ABGB. Auch eine Vereinbarung im Anwendungsbereich des § 6 Abs 1 Z 15 KSchG habe sich am Maßstab des § 1333 Abs 3 ABGB - der Grundlage für die mögliche Ersatzfähigkeit von Inkassokosten - zu orientieren.

Es werde bestritten, dass der bloßen Ausrichtung an den Höchstsätzen der Verordnung bereits die Vermutung der Verhältnismäßigkeit inne wohne.

Inkassobüros könnten nach den einschlägigen Vereinbarungen mit ihren jeweiligen Auftraggebern nur die Auftraggebergebühr, nicht aber die höhere Schuldnergebühr in Rechnung stellen. Es sei davon auszugehen, dass die Beklagte ihren Auftraggebern nur die Auftraggebergebühr in Rechnung stelle.

Auch seien derartige Kosten nur ersatzfähig, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stünden (§ 1333 Abs 3 ABGB). Die abstrakten Höchstsätzen orientierten sich nicht am konkreten Schaden des Gläubigers. Die Betreuungskosten seien auch nicht im Sinne des § 6 Abs 1 Z 15 KSchG

aufgeschlüsselt. Sie stünden auch dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG entgegen. Der Hinweis auf die Inkassogebührenverordnung helfe hier nicht, da die dort angegebenen Höchstarife nicht in jedem Fall als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung geeignet zugrunde gelegt werden könnten.

Maßgeblich sei allein der Wortlaut der Klausel, wonach auch der Fall abgedeckt sei, dass die zugrunde liegende Forderung nicht bestehe oder nicht fällig sei. Auf die praktische Handhabung durch die Beklagte - das diesbezügliche Vorbringen werde bestritten - komme es nicht an.

Die Beklagte beantragt die Abweisung des Klagebegehrens. Der Schuldner werde nicht zum Ersatz von Kosten verpflichtet, die entweder nicht notwendig oder nicht zweckentsprechend seien. Das die Klausel enthaltende Forumular werde von der Beklagten lediglich in jenem Zeitpunkt verwendet, in dem der Schuldner bereits evident rechtswidrig gehandelt habe, weil er entweder nicht zeitgerecht und/oder nicht vollständig seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger nachgekommen sei und sich dadurch - über einen geraumen Zeitraum, zumindest 45 Tage - im Verzugsstadium befinde.

Die Beklagte bearbeite ausschließlich längst fällige Auftraggeber Forderungen nach internem Mahnlauf beim Auftraggeber. Es sei ausgeschlossen, dass ein

Schuldner vor Fälligkeit oder Verzug an die Beklagte herantrete, weil er zu diesem Zeitpunkt noch nichts von der Beklagten wissen könne.

Die Klausel sei daher nicht nach §§ 864a, 879 Abs 3 ABGB, sondern an § 6 Abs 1 Z 15 KSchG zu messen, wonach nicht auf ein Verschulden abgestellt werde. Der Beweis mangelnden Verschuldens treffe nach § 1298 ABGB den Schuldner. Es sei auszuschließen, dass Adressat der Klausel ein Schuldner sei, der sich nicht zumindest in der Verantwortlichkeit im Sinne der Zahlungsverzugsrichtlinie befinde.

Die Inkassogebührenverordnung lege Höchstbeträge für die Betreuungskosten für unterschiedliche Schuldhöhen fest. Der vom Gläubiger zu vergütende Betrag sei konkreter, nicht abstrakter Schaden. Die vom Schuldner bezahlten Gebühren stellten sich aus Sicht des Inkassounternehmens zivilrechtlich als Gegenleistung des Gläubigers gegenüber dem Inkassounternehmen dar.

Die Inkassogebührenverordnung sei ein Gesetz und bedürfe keiner gesonderten Ausführungen. Eine Intransparenz der Klausel liege nicht vor. Auch sei § 1333 Abs 3 ABGB nicht zwingend. Dem Schuldner werde nie ein isoliertes Stundungsvereinbarungsangebot übermittelt. Es sei stets mit einer aufgeschlüsselten Mahnung verbunden.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Begehren des Klägers ab.

Das Erstgericht traf hiezu nachstehende Feststellungen:

Bei der Inkassotätigkeit für ihre Mandanten geht die Beklagte folgendermaßen vor: Die Mandanten übermitteln der Beklagten ihre längst fälligen Forderungen, welche bei der Beklagten in das System eingegeben werden. Ist ein Schuldner im System mit mindestens 45 Tagen Verzug ausgewiesen, erhält er von der Beklagten eine Hauptmahnung, welche aus einer Forderungsaufstellung besteht, die in Hauptforderung, Verzugszinsen, Mahnauslagen der Auftraggeberin, Bearbeitungskosten und Mahnkosten aufgeschlüsselt ist. Gleichzeitig erhält der Schuldner das Vertragsformblatt „Ratenansuchen/Stundung“. Auf der Rückseite dieses Vertragsformblattes befinden sich die auf das Ratenansuchen bzw die Stundung anzuwendenden Bedingungen, welche auch die oben angeführte Klausel enthalten. Im Vertragsformblatt „Ratenansuchen/Stundung“ ist die aushaftende Forderung nicht aufgeschlüsselt. Dort wird lediglich eine Forderung mit einem Gesamtbetrag und in Klammer der Hinweis „zuzüglich Zinsen und Inkassokosten“ angeführt. Reagiert der Schuldner nach dieser Hauptmahnung nicht, ergeht eine zweite Mahnung, der ebenfalls das Vertragsformblatt, „Ratenansuchen/Stundung“ angeschlossen ist. Manchmal kommt es vor, dass ein Schuldner nur das die gegenständliche Klausel enthaltende Vertragsformblatt erhält, wenn er zum Beispiel im

fortgeschrittenen Betreibungsprozess den Wunsch nach einer Ratenzahlung äußert. Vor diesem Zeitpunkt ist dem Schuldner jedoch schon zumindest eine - nach Hauptforderung, Verzugszinsen, Mahnauslagen der Auftraggeberin, Bearbeitungskosten und Mahnkosten aufgeschlüsselte - Mahnung zugegangen. Es kommt daher in der Betreibungspraxis der Beklagten nicht vor, dass Schuldner nur das die gegenständliche Klausel enthaltende Vertragsformblatt alleine erhalten, ohne vorher oder gleichzeitig von der aufgeschlüsselten Gesamtforderung in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Beahlt der Schuldner die Hauptforderung samt den Inkassogebühren, legt die Beklagte ihrem Mandanten eine Rechnung über die Mehrwertsteuer der vom Schuldner netto bezahlten Inkassogebühr. Die vom Schuldner zu tragende Inkassogebühr entspricht der Schuldnergebühr laut der InkassogebührenVO idgF.

In rechtlicher Hinsicht gelangte das Erstgericht zu dem Ergebnis, dass die Beklagte mit dem Schuldner keine - nach § 879 Abs 3 ABGB zu beurteilende - Vorwegvereinbarung über die Tragung von im Vereinbarungszeitpunkt noch unbestimmten Betreibungs- und Einbringungskosten treffe. Sie verwende nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens die in Rede stehende Klausel bzw. das diese enthaltende Formblatt erst zu einem Zeitpunkt, in dem sich der Schuldner zumindest 45 Tage in Verzug befinde und in dem bereits konkrete

Betreibungskosten entstanden seien, zu deren Bezahlung sich der Schuldner bei der Stellung des Raten- oder Stundungsansuchens verpflichten sollte. Dieser Sachverhalt sei allein nach der spezielleren Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 15 KSchG zu beurteilen. Diesen Voraussetzungen entspreche die gegenständliche Klausel: Der Schuldner werde mit ihr erst zu einem Zeitpunkt konfrontiert, zu dem ihm die aushaftenden Betreibungskosten aufgeschlüsselt bekannt seien.

Schon vor dem Inkrafttreten des § 1333 Abs 3 ABGB habe die Rechtsprechung keine Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Vereinbarung über die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten von Rechtsverfolgungs- bzw Eintreibungsmaßnahmen gehabt, sofern diese nach dem Auflaufen der Kosten getroffen worden sei. Derartige Vereinbarungen seien weiterhin zulässig. Dabei bestünden auch keine Bedenken dagegen, den Ersatz solcher Kosten von einem Verschulden des Schuldners unabhängig zu machen. § 1333 Abs 3 ABGB erfasse nämlich gerade jene Inkassokosten nicht, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Schuldner gebührten. Auch der Berufung auf § 879 Abs 3 ABGB könne daher kein Erfolg beschieden sein.

Letztlich verstoße die Klausel auch nicht gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Die beanstandete Klausel nehme einerseits Bezug auf die dem Schuldner aufgeschlüsselt bekannt gegebenen Betreibungs- bzw Eintreibungskosten und enthalte andererseits auch eine

Beschränkung auf die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers mit dem Antrag auf Abänderung der angefochtenen Entscheidung im klagestattgebenden Sinn.

Die Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Der Berufungswerber wendet sich im Zuge seiner Ausführungen zur Rechtsrüge gegen die Feststellung des Erstgerichts, wonach das Formblatt mit der inkriminierten Klausel erst nach Zahlungsverzug des Schuldners zur Anwendung gelangt. Der Berufungswerber bezieht sich dabei auf den Wortlaut der der gegenständlichen Klausel vorangehenden Klausel:

„Bei Zahlungsverzug verpflichtet sich der Zahlungspflichtige zur Zahlung der weiteren anfallenden Mahn- und Inkassokosten, Such- und Erhebungskosten zuzüglich anfallender Barauslagen“.

Allein dieser Text des von der Beklagten unstrittiger Maßen verwendeten Vertragsformblatts (Beil ./C) steht jedoch den angesprochenen Feststellungen des Erstgerichts nicht entgegen. Das Erstgericht hat seine Feststellungen über den Ablauf der Inkassotätigkeit einschließlich der Aussendung des gegenständlichen Vertragsformularblatts auf die glaubwürdige Aussage des Zeugen Thomas Augustin gestützt. Die Tatsachenrüge, die

sich mit dieser Beweiswürdigung nicht auseinander setzt, ist nicht gesetzmäßig ausgeführt (vgl. Kodek in Rechberger, ZPO³ § 471 Rz 8).

Zutreffend zeigt der Berufungswerber aber in rechtlicher Hinsicht auf, dass die hier inkriminierte Klausel schon deshalb dem KSchG (§ 6 Abs 1 Z 15 KSchG) widerspricht, als sie entgegen dem Wortlaut dieser Bestimmung die in Rede stehenden Kosten nicht in der Vereinbarung gesondert und aufgeschlüsselt ausweist. Diese Beträge sind nach den getroffenen Feststellungen vielmehr lediglich in einer eigenen Forderungsaufstellung angeführt, wobei es manchmal auch vorkommt, dass diese Aufstellung nicht gleichzeitig mit dem Vertragsformblatt „Ratenansuchen/Stundung“ übermittelt wird, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

Damit entspricht die gegenständliche Klausel, die nach ihrem Wortlaut lediglich auf die „oben angeführten Gebühren und Kosten“ verweist, diese aber nicht konkret bezeichnet und im Übrigen auch nicht auf die Forderungsaufstellung Bezug nimmt, nicht den Erfordernissen des § 6 Abs 1 Z 15 KSchG und verstößt zugleich auch gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG:

Der Hinweis auf die „oben angeführten Gebühren und Kosten“ ist weder für sich und umso weniger im Zusammenhalt mit der oben erwähnten vorangehenden Klausel („.... der weiter anfallenden Mahn- und Inkassokosten, Such- und Erhebungskosten zuzüglich anfallender

Barauslagen ...") zureichend durchschaubar. Der Verweis auf die Inkassogebührenverordnung reicht hierfür ebenso wenig hin, wie die Beschränkung auf „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderliche Gebühren und Kosten“.

Das Erfordernis der Aufschlüsselung der Kosten in der Vereinbarung (§ 6 Abs 1 Z 15 KSchG) kann auch nicht als sinnloser Formalismus angesehen werden, geht es doch darum, dem Schuldner konkret vor Augen zu führen, auf welche Kosten sich seine Vereinbarung bezieht. Die Bestimmung soll der Transparenz dienen und Irrtümer des Verbrauchers verhindern, dem bei Abgabe seiner Erklärung oftmals das Verhältnis zur betriebenen Forderung nicht bewusst ist. Es geht darum, ihm das Größenverhältnis von Hauptschuld (samt Zinsen) und Betreuungskosten klar vor Augen zu führen (ErlRV 311 Blg NR 20.GP, 23). Wird aber die Forderung auf einem anderen Blatt aufgeschlüsselt, ist dies nicht zureichend gewährleistet, was umso mehr dann gilt, wenn die Forderungsaufstellung dem Schuldner schon viel früher zugegangen ist.

Hinzu kommt, dass unter den „oben angeführten Gebühren und Kosten“ durchaus auch die in der vorangehenden Klausel angeführten „weiteren anfallenden Mahn- und Inkassokosten, Such- und Erhebungskosten zuzüglich Barauslagen“ zu verstehen sind, zu deren Zahlung sich der Zahlungspflichtige bei Zahlungsverzug verpflichtet.

Damit aber bezieht sich die hier inkriminierte Klausel, mag sie auch nur in Fällen eines bereits vorliegenden Zahlungsverzugs zur Anwendung kommen, durchaus nicht nur auf konkrete nach Eintritt des Verzugsfalls bereits entstandene Kosten (vgl Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG² § 6 Rz 75).

Die Beklagte verweist selbst auf den Wortlaut der Beil ./C und darauf, dass sich das Vertragsformblatt auch auf den künftigen Verzug des Schuldners bezieht (Berufungsbeantwortung Seite 6). Entgegen ihrer zum Ausdruck gebrachten Auffassung stellt aber § 6 Abs 1 Z 15 KSchG nicht allein auf den Eintritt des Verzugsfalls ab. Vielmehr geht es - wie sich schon aus dem Erfordernis der Aufschlüsselung der Kosten ergibt (ErlRV, 311 Blg NR 20.GP, 23) - um Vereinbarungen nach dem Entstehen konkreter Kosten der Forderungsbetreibung über diese Kosten (Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG² § 6 Rz 75).

Mit der Bezugnahme auf die „oben angeführten Gebühren und Kosten“ und damit auch der Einbeziehung „der weiteren anfallenden Mahn- und Inkassokosten, Such- und Erhebungskosten zuzüglich anfallender Barauslagen“ aber enthält die hier inkriminierte Klausel - entgegen der Auffassung der Beklagten - durchaus eine Vorwegvereinbarung.

Vereinbarungen aber, die im Vorhinein getroffen worden sind, sind jedenfalls - wie auch die Beklagte

erkennt (Berufungsbeantwortung Seite 10) - an den §§ 864a, 879 Abs 3 ABGB zu prüfen. Soweit sich der Verbraucher dem Betreibungsverhalten des Unternehmers ausliefert, sind Vorwegvereinbarungen sittenwidrig (Langer aaO § 6 Rz 76).

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist durchaus davon auszugehen, dass sich der in Zahlungsverzug befindliche Schuldner in der Regel in einer Lage befindet, die ihm im Hinblick auf die Vertragskonditionen keine Wahl lässt (weshalb auch der von der Beklagten herangezogene Vergleich mit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe nicht überzeugt).

Unter diesem Aspekt der Schutzwürdigkeit des Konsumenten ist die gegenständliche Klausel, die sich nicht mit den Vorgaben des § 1333 Abs 3 ABGB in Einklang bringen lässt, als sittenwidrig anzusehen.

Abweichend von § 1333 Abs 3 ABGB stellt die hier inkriminierte Klausel nicht auf verschuldete Schäden ab, wobei aber - entgegen der Argumentation des Berufungswerbers - durchaus Fälle unverschuldeten Verzugs denkbar sind, etwa bei längerer krankheits- oder unfallbedingter Verhinderung. Die Zahlungsverzugsrichtlinie 2000/35/EG, auf die die Beklagte verweist, hindert den Gesetzgeber nicht, bei der nationalen Gesetzgebung auf schützenswerte Schuldner- bzw Verbraucherinteressen Bedacht zu nehmen.

Anders als § 1333 Abs 3 ABGB stellt die Klausel

auch nicht auf den konkreten Schaden ab, verweist sie doch lediglich generell und ohne Bezugnahme auf konkrete Schäden oder Vereinbarungen zwischen der Beklagten und dem betreibenden Gläubigern auf die Inkassogebührenverordnung.

Zwar enthält die hier inkriminierte Klausel die Einschränkung „sofern diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sind“. Dennoch erweisen sich die damit dem Schuldner angelasteten Gebühren und Kosten für diesen - sowohl unter dem Aspekt des § 1333 ABGB, wie auch unter dem Aspekt des § 6 Abs 1 Z 15 KSchG - als nicht zureichend bestimmbar (vgl 5 Ob 227/98g; RS0110991).

Zudem stellt die Klausel entgegen § 1333 Abs 3 ABGB auch nicht auf ein angemessenes Verhältnis zur Hauptforderung ab. Sie ist damit auch insofern - und zwar auch im Lichte des § 6 Abs 1 Z 15 KSchG - nicht zureichend transparent (vgl 5 Ob 227/98t); auch der Regelung des § 6 Abs 1 Z 15 KSchG liegt der Gedanke zugrunde, dass die als Verzugsfolge auf den Schuldner überwälzten Gesamtkosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (ErlRV 311 der Blg NR, 20. GP, 22).

Die inkriminierte Klausel erweist sich somit aus den aufgezeigten Gründen als sittenwidrig und von unzureichender Transparenz.

Davon ausgehend ist das Begehren des Klägers

berechtigt und erübrigt es sich, weiter auf die wechselseitigen Überlegungen der Streitteile zur zivilrechtlichen Erfassung der Schuldnergebühren einzugehen.

Der Berufung war daher Folge zu geben.

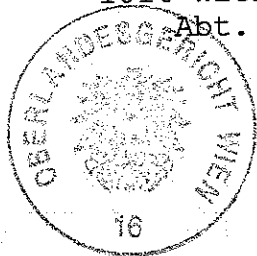
Es steht außer Streit, dass die Beklagte als Inkassobüro ihre Leistungen im gesamten Bundesgebiet anbietet. Auch das Veröffentlichungsbegehren erweist sich daher als verhältnismäßig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41 und 50 ZPO. Die Kopierkosten waren nicht gesondert zu vergüten (vgl Nigl in RZ 2007/92ff mwN).

Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes entspricht der Bewertung durch die Streitteile.

Im Hinblick auf die sich auch in den diversen Novellierungen der einschlägigen Gesetze widerspiegelnde Bedeutung von Vereinbarungen betreffend Betreuungskosten in Vertragsformblättern und AGB sind die hier angesprochenen Rechtsfragen von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 5, am 24.04.2007



Dr. Ernst Reitermaier
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reitermaier', written over the printed name and title.